



# Feuerschutz-Reglement

Vom Gemeinderat erlassen am 06. Dezember 2021

Dem fakultativen Referendum unterstellt vom 17. Januar bis 25. Februar 2022

In Anwendung seit 01. März 2022

Der Gemeinderat Kaltbrunn erlässt gestützt auf Art. 3 des Gemeindegesetzes (sGS 151.2; abgekürzt GG), Art. 31 der Gemeindeordnung der Gemeinde Kaltbrunn und in Ausführung von Art. 2 des Gesetzes über den Feuerschutz (sGS 871.1; abgekürzt FSG) sowie der Feuerschutzverordnung (sGS 871.11, abgekürzt FSV) folgendes Reglement:

## I. Allgemeine Bestimmungen

### *Geltungsbereich*

#### Art. 1

Dieses Reglement regelt ergänzend die Organisation und das Verfahren des öffentlichen Feuerschutzes in der Gemeinde Kaltbrunn.

Die in diesem Reglement verwendeten Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten, soweit aus den betreffenden Bestimmungen nichts Anderes hervorgeht, für Personen aller geltenden Geschlechter.

## II. Feuerschutzorgan

### *Besorgung des Feuerschutzes*

#### Art. 2

Die Politische Gemeinde Kaltbrunn (Gemeinderat) erfüllt die Aufgaben des Feuerschutzes nach den Vorschriften des kantonalen Rechts.

## III. Feuerwehr

### *Feuerwehrrersatzabgabe*

#### Art. 3

##### a) Grundsatz

Wer keinen Feuerwehrdienst leistet oder nicht mindestens 80 Prozent der für ein Dienstjahr vorgeschriebenen Übungen besucht hat, entrichtet für das betreffende Dienstjahr die gesamte Feuerwehrrersatzabgabe. Das entsprechende Jahr wird nicht als Dienstjahr angerechnet.

Die Feuerwehrrersatzabgabe ist vom 1. Januar des Jahres, das dem vollendeten 20. Altersjahr folgt, und bis zum 31. Dezember des Jahres, in welchem das 49. Altersjahr vollendet wird, zu leisten.

##### b) Befreiung von der Feuerwehrrersatzabgabe

Von der Feuerwehrrersatzabgabe befreit ist:

a) während wenigstens 25 Jahren Feuerwehrdienst geleistet hat

b) der Ehegatte oder der in eingetragener Partnerschaft lebende Partner, wenn der andere Ehegatte oder der andere in eingetragener Partnerschaft lebende Partner die Feuerwehrrpflicht erfüllt hat.

##### c) Bemessung

Die Feuerwehrrersatzabgabe beträgt höchstens 20 Prozent der einfachen Steuer vom steuerpflichtigen Einkommen

und höchstens Fr. 700.00 je Jahr. Diese wird durch den Gemeinderat festgelegt.

Auf den Bezug der Feuerwehersatzabgabe wird dann verzichtet, wenn deren Berechnung einen Betrag von weniger als Fr. 50.00 ergäbe.

#### IV. Löschwasserversorgung

*Löschwasserversorgung*

**Art. 4**

Die Politische Gemeinde Kaltbrunn hat die Belange der Löschwasserversorgung der Wasserkorporation Kaltbrunn übertragen.

Als Grundlage dienen das Wasserreglement und die Korporationsordnung der Wasserkorporation Kaltbrunn.

Die Standorte der Hydranten und der weiteren Löschanlagen werden vorgängig mit dem Feuerwehrkommando abgesprochen. Die Wasserkorporation hat den jährlichen Unterhalt der Hydranten zu rapportieren.

*Aufhebung bisherigen Rechts*

**Art. 5**

Das Feuerschutzreglement vom 11. August 2016 wird aufgehoben.

*Vollzugsbeginn*

**Art. 6**

Dieses Reglement wird ab 01. März 2022 angewendet.

*Fakultatives Referendum*

**Art. 7**

Dieses Reglement untersteht dem fakultativen Referendum.

*Erlass*

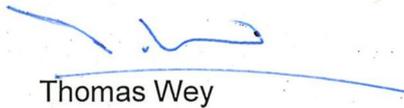
Vom Gemeinderat Kaltbrunn am 06. Dezember 2021 erlassen.

**Gemeinderat Kaltbrunn**

Gemeindepräsidentin

Gemeindeschreiber

  
Daniela Brunner

  
Thomas Wey

Dem fakultativen Referendum unterstellt vom 17. Januar bis 25. Februar 2022